

## **G e s e t z e n t w u r f**

### **der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN**

### **Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Frei- staats Thüringen - Elektronische Ausfertigung und Ver- kündung von Rechtsakten**

#### **A. Problem und Regelungsbedürfnis**

Obwohl nicht explizit festgelegt, geht man in Rechtswissenschaft und -praxis stets davon aus, dass die Ausfertigung von Rechtsakten durch handschriftliche Originalunterschrift und deren Verkündung durch Publizierung auf Papierexemplaren erfolgen muss. Die zunehmende Digitalisierung von Gesellschaft, Verwaltung und juristischen Berufen zeigt, dass diese Papierform in der Praxis an Bedeutung verliert. Dahingegen wird immer öfter auf digitale Gesetzesfassungen Bezug genommen, wobei diese jedoch nicht notwendigerweise die adäquaten technischen Sicherheitsanforderungen erfüllen.

Im Falle einer Beibehaltung des derzeitigen Verfassungstextes kann in den nachgeordneten Rechtsquellen (Geschäftsordnung des Landtags und Thüringer Verkündungsgesetz) keine technisch und rechtlich sichere Möglichkeit geschaffen werden, um Gesetze in elektronischer Form ausfertigen und verkünden zu können.

#### **B. Lösung**

Um die Ausfertigung und Verkündung in elektronischer Form zu ermöglichen, ohne dass es zu Rechtsstreitigkeiten über die Gültigkeit der betroffenen Rechtsakte kommt, ist eine explizite Erwähnung der elektronischen Form im Verfassungstext notwendig. Dies erfolgt mittels der Einführung eines neuen Satz 3 im Artikel 85 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen.

Eine "Kann-Regelung" gewährleistet, dass Ausfertigung und Verkündung von Rechtsakten in elektronischer Form auch zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgen können. Sie trägt vor allem der Tatsache Rechnung, dass mit der Einführung der elektronischen Ausfertigung beziehungsweise Verkündung aufwendige technische Prozesse für die Gewährleistung der Sicherheitserfordernisse einzuleiten sind. Mit einer "Kann-Regelung" in der Verfassung wird also der Vorgang zur Einführung der elektronischen Ausfertigung und Verkündung von Rechtsakten begonnen, es bedarf aber darüber hinausgehender Schritte in der Anpassung nachgeordneter Rechtsquellen sowie in der technischen Umsetzung.

Dies obliegt dem Landtag beziehungsweise den weiteren zuständigen Rechtssubjekten (siehe §§ 1 bis 4 des Thüringer Verkündungsgesetzes).

**C. Alternativen**

Angesichts des Verfassungsranges der jetzt geltenden Bestimmungen:  
Keine

**D. Kosten**

Die Änderung des Verfassungstextes verursacht an sich keine Mehrkosten. Die Kosten der Umsetzung eines elektronischen Verkündungswesens sollen jeweils im Zuge der entsprechenden Änderungen von Geschäftsordnung und Verkündungsgesetz geschätzt werden.

**Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Thüringen  
- Elektronische Ausfertigung und Verkündung von Rechtsakten**

Der Landtag hat mit der nach Artikel 83 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Thüringen erforderlichen Mehrheit das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Artikel 85 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Thüringen vom 25. Oktober 1993 (GVBl. S. 625), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Oktober 2004 (GVBl. S. 745) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

"(1) Der Präsident des Landtags fertigt die verfassungsmäßig zustande gekommenen Gesetze aus und verkündet sie innerhalb eines Monats im Gesetz- und Verordnungsblatt. Rechtsverordnungen werden vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet. Nach Maßgabe eines Gesetzes können die Ausfertigung von Gesetzen und Rechtsverordnungen und deren Verkündung in elektronischer Form vorgenommen werden."

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt mit dem 14. Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem es verkündet worden ist.

**Begründung:**

Zu Artikel 1 (Änderung der Verfassung)

Der angefügte Satz ermöglicht, dass die Ausfertigung und Verkündung von Rechtsakten auch in elektronischer Form erfolgen kann. Nach geltendem Recht werden Gesetze durch die Präsidentin des Landtags ausgefertigt, Rechtsverordnungen durch das zuständige Kabinettsmitglied oder auf Ebene der untergeordneten staatlichen Stellen sowie der kommunalen Gebietskörperschaften unterzeichnet. Die Verkündung findet im Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) für Gesetze und diejenigen Verordnungen statt, für die keine anderweitige gesetzliche Regelung gilt.

Nach Änderung des Verfassungstextes können die betroffenen untergeordneten Rechtsquellen angepasst und die Möglichkeit der Ausfertigung und Verkündung in elektronischer Form geregelt werden. Es handelt sich um das thüringische Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen und Organisationsanordnungen (Verkündigungsgesetz) vom 30. Januar 1991, das seit seinem Inkrafttreten nicht geändert wurde, nun um konkrete Regelungen für die Verkündung von Rechtsverordnungen ergänzt wird, und um die entsprechenden Regelungen in der Geschäftsordnung des Landtags. Die "Kann-Regelung" des neuen Artikels 85 Abs. 1 Satz 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen gibt nicht zwingend vor, dass die elektronische Ausfertigung und Verkündung von Gesetzen zeitgleich einzuführen sind. Die Einführung der beiden Innovationen mitsamt den dafür nötigen Gesetzes- und Geschäftsordnungsänderungen kann also in unterschiedlichen Schritten erfolgen. Damit wird sichergestellt, dass Landtag und Landesregierung zuerst für den Erwerb adäquater technischer Mittel sorgen können, um diejenige Sicherheit bei Ausfertigung und Verkündung von Rechtsakten zu sichern, die bis dato durch die traditionelle Form gewährleistet wird.

Die Wortwahl, die schon durch den brandenburgischen verfassungsändernden Gesetzgeber gewählt wurde (Artikel 81 Abs. 4 Verfassung des Landes Brandenburg vom 20. August 1982 (GVBl. S. 298), die zuletzt durch Gesetz vom 16. Mai 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 16]) geändert worden ist, entspricht dem Willen des thüringischen verfassungsändernden Gesetzgebers, den technischen Prozess zum Erwerb adäquater technischer Mittel für die Ausfertigung und Verkündung von Rechtsakten in elektronischer Form zu initiieren. Parlamentsgeschäftsordnungsgeber und einfacher Gesetzgeber erhalten damit den Raum für die notwendigen Änderungen des nachgeordneten Rechts. Die Regelung ermöglicht auf verfassungsrechtlicher Ebene nicht nur die elektronische Führung des Thüringer Gesetz- und Verordnungsblattes, sondern auch die elektronische Verkündung von Rechtsverordnungen im Staatsanzeiger für Thüringen (§ 2 Abs. 1 Verkündigungsgesetz) sowie von Rechtsverordnungen der Landrätinnen beziehungsweise Landräte als untere staatliche Verwaltungsbehörde (§ 2 Abs. 2 Verkündigungsgesetz) und Rechtsverordnungen der kommunalen Gebietskörperschaften (§ 3 Verkündigungsgesetz).

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten. Dieses findet gemäß der ordentlichen Frist nach Artikel 85 Abs. 2 Verfassung des Freistaats Thüringen statt, denn es sind keine Gründe ersichtlich, die für eine Vorverlegung des Inkrafttretens sprechen.

Für die Fraktion  
DIE LINKE:

Für die Fraktion  
der SPD:

Für die Fraktion  
BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN:

Blechschmidt

Lehmann

Henfling